

Übungen im Steuerrecht

Fall 7a (BFH vom 19. Januar 2017 III R 28/14, BStBl II 2017, 743)

K erzielt aus einem Schrotthandel Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die er in den Jahren 2006 und 2007 durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelte. Die Einkommensteuer für die beiden Jahre war durch bestandskräftige Einkommensteuerbescheide festgesetzt worden.

Im Jahr 2010 leitete das zuständige Finanzamt ein Ermittlungsverfahren unter anderem wegen Hinterziehung von Einkommensteuer für 2006 und 2007 ein, da es aufgrund von Kontrollmaterial annahm, K habe seine Gewinne unvollständig erklärt. Aufgrund einer Anfang 2011 ergangenen Prüfungsanordnung führte das Finanzamt bei K eine die Einkommensteuer für 2006 und 2007 umfassende Außenprüfung durch. Hierbei stellte der Prüfer unter anderem fest, dass für die als Betriebsausgaben erfassten Wareneinkäufe keine Belege vorhanden waren. Der Prüfer forderte K unter Hinweis auf § 160 AO auf, die Empfänger der entsprechenden Betriebsausgaben zu benennen. Dem kam K nicht nach.

Die Betriebseinnahmen aus dem Schrotthandel schätzte der Prüfer auf der Grundlage des beschafften Kontrollmaterials. Hieraus ergaben sich Hinzuschätzungen in Höhe von netto 50.000 € für 2006 und 20.000 € für 2007. Die in den Gewinnermittlungen berücksichtigten Aufwendungen für den Wareneinkauf in Höhe von 15.000 € für 2006 und 30.000 € für 2007 ließ der Prüfer nicht zum Betriebsausgabenabzug zu.

Das Finanzamt folgte diesen Prüfungsfeststellungen und erließ geänderte Einkommensteuerbescheide, die er auf § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO stützte. Hierin wurde die Einkommensteuer für 2006 und für 2007 gemäß den Prüfungsfeststellungen erhöht. Den dagegen gerichteten Einspruch wies das Finanzamt als unbegründet zurück.

Wie ist die Rechtslage?